



Katholische Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon

Kirchgemeindeordnung

INHALTSVERZEICHNIS

INGRESS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Kirchgemeinde
- Art. 2 Kirchgemeindeordnung
- Art. 3 Kirchgemeindeorgane
- Art. 4 Aufgaben
- Art. 5 Publikation

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

- Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

- Art. 7 Verfahren
- Art. 8 Urnenwahl / Obligatorische Urnenabstimmung
- Art. 9 Fakultatives Referendum

3. Kirchgemeindeversammlung

- Art. 10 Zusammensetzung
- Art. 11 Anträge
- Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl
- Art. 13 Wahlbefugnisse
- Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 16 Finanzbefugnisse

III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 17 Beendigung der Amtsdauer
- Art. 18 Geschäftsführung
- Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige
- Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

2. Kirchenpflege

- Art. 21 Zusammensetzung
- Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse
- Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 26 Finanzielle Befugnisse

3. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung
- Art. 28 Aufgaben
- Art. 29 Herausgabe von Unterlagen
- Art. 30 Prüfungsfristen
- Art. 31 Finanztechnische Prüfung

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 32 Kirchgemeindehaushalt

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN (TOTALREVISION)

Art. 35 Inkrafttreten

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

UNTERSCHRIFTEN UND GENEHMIGUNG DES SYNODALRATES

INGRESS

Gestützt auf § 11 Abs 4 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG) und Art. 55 Abs. 1 der Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009 (KO) wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Kirchgemeinde

Die römisch-katholische Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Zollikon oder Zumikon.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

¹ Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

² Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

² Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³ Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarreien Dreifaltigkeit Zollikon sowie St. Michael Zollikerberg-Zumikon und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Publikation

¹ Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsorgan mit separatem Beschluss.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

² Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³ Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.

² Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. die Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

- ¹ In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.
- ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten mit folgender Abweichung die Vorschriften des Kirchgemeindereglements:

- a) Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte eine solche verlangen.

Art. 13 Wahlbefugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. Die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung.

² Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl;
2. die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.

³ Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die finanziellen Leistungen an die Dreifaltigkeits-Stiftung und St. Michaels-Stiftung sowie Verträge mit denselben;

5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck sowie von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
9. Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
12. Kenntnisnahme des Berichts über die finanzielle Lage der Dreifaltigkeits-Stiftung und der St. Michaels-Stiftung.

III. KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Behördenmitglied den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindeglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Angestellte

Die Behörden können einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

2. Kirchenpflege

Art. 21 Zusammensetzung

- ¹ Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.
- ³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Mitglieder der Kirchenpflege, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können einmalig zur Wiederwahl antreten, wenn sie Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich haben. Dies gilt nicht für die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kirchenpflege.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. –vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b) Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a) das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b) das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die Planung und Führung der Kirchgemeinde;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindefaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindefangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindefbeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde gegen aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000, für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000, für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 100'000;
9. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1 Mio.;
10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1 Mio.;
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens bis CHF 100'000;
12. die Beschlussfassung über andere Anlagegeschäfte bis CHF 1 Mio.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ³ Als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ist primär wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied der Kirchgemeinde ist. Sekundär dürfen auch Mitglieder mit Wohnsitz in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich gewählt werden.
- ⁴ Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 28 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.
- ² Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 31 Finanztechnische Prüfung

- ¹ Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.
- ² Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderung an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.
- ³ Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. KIRCHGEMEINDEHAUSHALT

Art. 32 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmaßnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 18. April 2011 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2021 angenommen.

Im Namen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zollikon-Zumikon

Der Präsident der Kirchenpflege:

Urs Häfliger

Der Aktuar der Kirchenpflege:

Daniel Metzger

Durch Beschluss des Synodalrats der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 17. Januar 2022 rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt und in Kraft getreten.